

Kühling/Rasbach/Busch, Energierecht, 5. Aufl., Nomos-Verlag, 2022 ISBN: 978-3-8487-6192-0 (Print)

Autor*

Das vorliegende Werk beschränkt sich auf die Darstellung des in deutsches Recht umgesetzten Energierechts der Europäischen Union. Es richtet sich nicht nur an Jurist*innen, sondern auch an Betriebswirt*innen oder Techniker*innen, die sich einen Überblick über das regulatorische Umfeld verschaffen wollen. Vor allem soll Berufseinsteiger*innen, die zum ersten Mal mit energierechtlichen Fragen konfrontiert sind, eine Hilfe an die Hand gegeben werden.

Das Werk ist in zwölf Kapitel gegliedert. Es beginnt mit den Grundlagen des Energierechts (Kapitel 1). Kapitel 2 beschäftigt sich mit den Energieversorgungsunternehmen, während es in Kapitel 3 um Netzanschluss und Netzzugang geht. Das 4. Kapitel ist der Netzentgeltregulierung gewidmet. Das 5. Kapitel der Entflechtung. Im 6. Kapitel geht es um die Energielieferung an Letztverbraucher, insbesondere die Grundversorgungspflicht. Das 7. Kapitel widmet sich der Versorgungssicherheit. Um Planfeststellung, Wegenutzung und Konzessionen geht es im 8. Kapitel. Das materielle Energierecht außerhalb des EnWG wird im 9. Kapitel dargestellt. Mit dem 10. Kapitel beginnt der Blick auf das Energieaufsichtsrecht. Das 11. Kapitel beschreibt die Bundesnetzagentur und das 12. Kapitel das behördliche und gerichtliche Verfahren.

Das Werk ist klar und verständlich geschrieben. Bei den Grundlagen des Energierechts wird der technische Hintergrund (ab S. 42) in sehr verständlicher Form dargestellt. Gegen Ende wird *Wasserstoff* in die Überlegungen einbezogen (ab S. 47). Die Tatsache, dass erneuerbare Energie in erheblichem Umfang aus Biomasse gewonnen wird, sollte vielleicht stärker zum Ausdruck kommen. Es könnte sein, dass sich Braun- und Steinkohlekraftwerke unter Verwendung von *Grüner Kohle* als Grundlastkraftwerke am Netz halten lassen. Die Verarbeitung von Holzabfällen zu Grüner Kohle ist inzwischen marktreif und könnte eine bedeutende Rolle beim Umstieg auf erneuerbare Energien in Zukunft spielen.

Im Zusammenhang mit Genehmigungserfordernissen für EVU (ab S. 50) wäre es für Leser*innen, die sich zum ersten Mal mit dem Energierecht beschäftigen, vielleicht nicht schlecht, wenn stärker zwischen der Erzeugung von Energie und dem Transport durch das Netz differenziert werden würde. Gibt es auch für diejenigen, die Strom, Wärme oder Wasserstoff erzeugen wollen, eine Genehmigungspflicht? Oder geht es letztlich (§ 4 EnWG) nur um das Netz? Auch die Notwendigkeit zwischen der Erzeugung von Energie auf der einen Seite und dem Netzbetrieb, sowie dem Handel auf der anderen Seite zu differenzieren, erschließt sich Leser*innen ohne Vorkenntnisse nicht ohne Weiteres. Auf Seite 60 wird – völlig zurecht – darauf hingewiesen, dass der Netzausbau in Deutschland extrem langsam voranschreitet. So langsam, dass die Energiewende bei gleichbleibender Ausbaugeschwindigkeit nicht möglich sein wird. Inzwischen hat der Gesetzgeber mit einem Gesetz – ähnlich wie in Dänemark – reagiert und an die Stelle der langwierigen Planfeststellungsverfahren, die Möglichkeit der parlamentarischen (gesetzlichen) Planung gestellt. Auf diese Weise soll der Netzausbau, der für die Energiewende essentiell ist, noch geschafft werden.

Die Aufgaben der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen (ab S. 68) werden präzise und umfassend dargestellt. Das Gleiche gilt für die Aufgaben der Betreiber*innen von Verteilnetzen (ab S. 79). Zutreffend wird darauf hingewiesen, dass der Zugang zu den Netzen zum Herzstück der Regulierung gehört (ab S. 84). Die Grundregeln für den Netzanschluss (ab S. 86) werden präzise entwickelt. Das Dilemma, in dem sich die Autor*innen befinden, ist die Vielzahl der Fälle und Regelungen. Die eigentlich schwierigen Problemlagen können deshalb nicht wirklich herausgearbeitet, sondern allenfalls angedeutet werden. Das gilt auch für das nicht ganz unproblematische Verhältnis zwischen geschlossenen Verteilernetzen (§ 110 EnWG) und Kundenanlagen (§ 3 Nr. 24 EnWG). Ganz generell stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob es aus Sicht des Gesetzgebers möglicherweise doch sinnvoll wäre, den Begriff des Netzes gesetzlich zu determinieren und nicht nur der Rechtsprechung zu überlassen. Gehören zum Beispiel Speicher- und Messeinrichtungen zum Netz, weil ansonsten Systemdienstleistungen nicht angemessen erbracht werden können? Ist es legitimierbar, dass die Betreiber von Wasserstoffnetzen sich für oder gegen Regulierung entscheiden dürfen? Müsste das dann möglicherweise auch für Biogas oder LNG-Anlagen gelten?

Große praktische Bedeutung hat der Netzzugang (ab S. 106). Das Zusammenwirken der verschiedenen Akteure wird über die Grafik auf S. 109 sehr gut verdeutlicht. Ganz am Ende der Kette steht der Letztverbraucher. Angenommen der Letztverbraucher wird zum Prosumer und vereint auf diese Weise die Positionen des Erzeugers, des Lieferanten und des Verbrauchers. Kann ein solcher Prosumer die Anforderungen des Energiewirtschaftsrechts überhaupt erfüllen? Ist er in der Lage Bilanzkreisverantwortlicher zu sein und Netzanschlussverträge auszuhandeln? Anders formuliert: ist der Grundgedanke des europäischen Rechts, wonach die Bürger*innen in Zukunft selbst an der dezentralen Erzeugung und Belieferung von erneuerbaren Energien teilnehmen sollen, tatsächlich auf der Grundlage des geltenden Rechts umsetzbar? Wenn nein, wofür viel spricht, was ist dann zu tun?

Im Zusammenhang mit den grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen wird auf die Engpässe an den Grenzkuppelstellen hingewiesen (S. 117). Diese Engpässe gibt es seit Langem. Sie könnten netztechnisch längst beseitigt und überwunden sein (dazu die Dissertation von *Nina Vrana*). Gibt es möglicherweise Gründe dafür, warum die europäischen Mitgliedstaaten es nicht schaffen, an den Grenzkuppelstellen Netzkapazitäten in den Maßen zur Verfügung zu stellen, das erforderlich wäre, um den europäischen Strombinnenmarkt ohne Wenn und Aber zu verwirklichen?

Ab Seite 120 wird über die Notwendigkeit der Beschaffung von Regelernergie gesprochen. Angenommen die Netzbetreiber würden über große Speicherkapazitäten verfügen – wäre es dann auch noch notwendig Regelernergie auf einem sehr teurem Regelleistungsmarkt zu beschaffen oder könnte der Einsatz der modernen Speichertechnologien den Netznutzer von den Kosten der Regelleistung entlasten?

Ab Seite 122 wird, völlig zurecht, der Zugang zu Gasversorgungsnetzen dargestellt. Für Leser*innen, die sich zum ersten Mal mit dem Energierecht beschäftigen, wäre es vielleicht hilfreich, darzustellen, warum es überhaupt zwei verschiedene Netzzugangsregime einerseits für Strom und andererseits für Gas gibt. Was ist der Grund dafür, dass beide Bereiche unterschiedliche geregelt werden müssen? Das Gleiche gilt in Zukunft für den Zugang zu Wasserstoffnetzen (ab S. 140).

Sehr wichtig ist die Netzentgeltregulierung (ab S. 143). Kürzlich hat der EuGH (20.09.2021) entschieden, dass praktisch alle deutschen Rechtsverordnungen, auf denen die Entgeltregulierung beruht, mit dem europäischen Recht nicht zu vereinbaren sind. Darauf wird zutreffend hingewiesen (ab S. 144). Die Grundfrage für die Zukunft wird wohl lauten, wie die neuen Regelungen beschaffen sein müssen und wer sie wohl zu entwickeln hat.

Das 5. Kapitel (ab S. 173) beschäftigt sich mit der Entflechtung. Die Frage aus der Sicht von Leser*innen, die mit dem Energierecht nicht vertraut sind, lautet, ob diese Überlegungen nicht eher an den Anfang des Buches gestellt werden sollten, denn sie schaffen das Grundverständnis dafür, warum wir im Energierecht zwischen der Erzeugung, dem Netzbetrieb und dem Handel differenzieren. Im nächsten Kapitel geht es um die Energielieferung an den Letztverbraucher (ab S. 213). Dargestellt wird, dass es eine Grundversorgungspflicht gibt. In den letzten Monaten hat sich gezeigt, dass die Grundversorgungstarife deutlich höher sind, als die Sonderkumentarife. Daraus resultiert die Frage, ob es bei einem funktionsfähigen Strom- und Wärmemarkt wirklich erforderlich ist, eine fast flächendeckende Grundversorgung vorzuhalten, obwohl es doch im Kern nur um Notfallsituationen geht. Etwa dann, wenn ein Kunde tatsächlich keinen Anbieter für Strom und Wärme im Wettbewerb finden sollte. Könnte es sein, dass der Gedanke der Grundversorgung gegen Art. 106 Abs. 1 AEUV verstößt?(dazu die Dissertation von Florian Warg)

Die Wegenutzung und die Konzessionsvergabe spielen für die Netzbetreiber eine große Rolle (ab S. 246). Alle 20 Jahre müssen die Netze im Wettbewerb ausgeschrieben werden. Ist das auch für kleine Kommunen sinnvoll und angemessen? Ist es überhaupt notwendig alle 20 Jahre einen Wettbewerb um das Netz zu veranstalten, obwohl die Netznutzungsentgelte ebenso reguliert sind, wie der Netzzugang? Wenn die Antwort auf die Frage ja lautet, dann stellt sich die weitere Frage, ob es zutreffend sein kann, dass die Gemeinde den Wettbewerb um das Konzessionsrecht kontrollieren und begleiten muss, obwohl sie selbst – zum Beispiel über ihr Stadtwerk an dem Konzessionsverfahren teilnimmt?

Das sind Fragen, die im Rahmen einer knappen und gerafften Darstellung nicht erörtert werden können.

Auch die weiteren Kapitel innerhalb des Werkes sind knapp und kurz und außerordentlich kompakt entwickelt. Man kann im Ergebnis sagen, dass das Werk von dem Bemühen geprägt ist, das außerordentlich komplex

gewordene Energiewirtschaftsrecht in knapper Form, aber dennoch einigermaßen vollständig darzustellen. Die Konsequenz ist, dass man Problemlagen und Begründungen praktisch nicht mehr aufarbeiten und argumentativ abarbeiten kann. So gesehen ist das Werk für Leser*innen, die sich wohlmöglich tatsächlich zum ersten Mal mit dem Energierecht beschäftigen, außerordentlich anspruchsvoll. Umgekehrt gilt allerdings, dass die Leser*innen hervorragend und auf knappstem Raum informiert werden. Das heißt, der Einstieg in das Energiewirtschaftsrecht gelingt über dieses Buch mit Sicherheit. So gesehen, sollten alle Personen, die einen präzisen und gerafften Überblick über große Teile des geltenden Energiewirtschaftsrechts haben wollen, zu diesem Buch greifen – es gibt nichts besseres und kompakteres.

* Angaben zum Autor.